

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Premstätten

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Premstätten hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Premstätten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,95.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 25.124.572,12 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.589.896,19 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 22.534.675,93 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 94.145,44 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt Euro 1,20 pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche. Außerdem fällt eine Benützungsgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr von EUR 20,00 an.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr. 1 Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Person.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Für öffentliche Gebäude und Betriebe wird der EGW wie folgt berechnet

Beherbergungsbetriebe	1 Bett	=1EGW
Gast- und Schankbetriebe	3 Sitzplätze	=1EGW
Gemeindeamt	3 Beschäftigte	=1EGW
Betriebe und Werkstätten	3 Beschäftigte	=1EGW
Kinderkrippe, Kindergarten, Schule	10 Personen	=1EGW
- (6) Bei gemischt genutzten Objekten (Nutzung für Wohnzweck und für betriebliche Zwecke) werden die Kriterien des Punktes (3) sowie die Kriterien des Punktes (5) für Beschäftigte, für die Ermittlung des EGW herangezogen.
- (7) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl für Privathaushalte ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

Stichtag für die Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl für betrieblich genutzte Objekte ist die erstmalige Betriebsansiedlung. Danach ist der Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl der 01. Juli eines jeden Jahres.

§ 4a

- (1) Überschreiten bei einem Betrieb die Schmutzfrachten im Jahresmittel einen Wert von mehr als 1.000 EGW (Einwohnergleichwerten), so hat die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nicht nach § 4 der Kanalabgabenverordnung zu erfolgen.
- (2) Für diese Fälle wird der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren für die Schmutzwasserkanäle mit EUR 62,66 je EGW (Einwohnergleichwert) und Jahr festgesetzt.
- (3) Der § 4 Absatz (5) wird für Betriebe bei denen vom Abwasserverband Grazerfeld EGW (Einwohnergleichwerte) übermittelt werden, nicht angewendet. Es werden die übermittelten EGW vom Abwasserverband Grazerfeld zur Verrechnung herangezogen. Ein EGW (Einwohnergleichwert) entspricht 150l Wasserverbrauch/d mal dem Mittel aus 60 mg BSB5 (biologischer Sauerstoffbedarf) und 100 mg CSB (chemischer Sauerstoffbedarf).

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

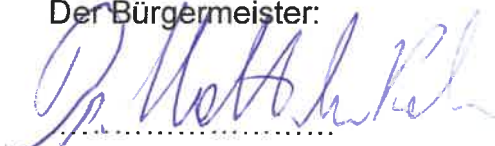
§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Premstätten vom 15.12.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Dr. Matthias Pokorn)

Premstätten, am 30.03.2023

Angeschlagen am: 21.04.2023
Abgenommen am: 05.05.2023